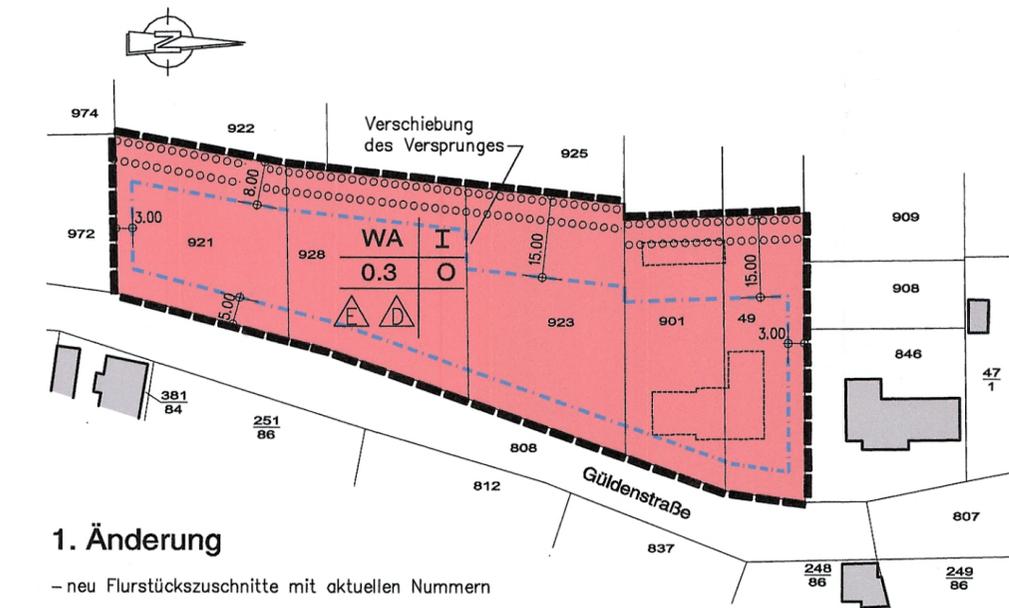


vorhandene Planung

Quellenvermerk :
[ALK / 11/2014] © L VermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/
A 18/1-6022664/2011



1. Änderung

- neu Flurstückszuschneite mit aktuellen Nummern
- Verschiebung des Versprunges der Baugrenze durch die Bildung der neuen Flurstücke

Quellenvermerk :
[ALK / 11/2014] © L VermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/
A 18/1-6022664/2011

Bauplanerische Festsetzungen

TF 1 - Art der baulichen Nutzung ALT
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung wird ein WA "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Es werden die Nutzungen gemäß § 4 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 und 2 BauNVO festgesetzt.

Nutzungen nach Abs.2 Nr.3 und ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 4 Abs.3 BauNVO i.V.m. den § 1 Abs.5, 6 und 9 BauNVO werden ausgeschlossen.

TF 2 - Überbaubare Grundstücksfläche

Nach § 23 Abs.5 BauNVO, werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen. Diese Anlagen dürfen jedoch nicht die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0.3 überschreiten.

Festsetzungen

- Innenbereich / Prägung
- Ergänzungsbereich der gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB in dem im Zusammenhang bebauten Ortslage einbezogen wird

Bauplanerische Festsetzungen - NEU

TF 1 - Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.2 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung wird ein WA "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Es werden die Nutzungen gemäß § 4 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 und 2 BauNVO festgesetzt. Nutzungen nach § 4 Abs.2 Nr.3 BauNVO werden ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 4 Abs.3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO werden ausgeschlossen.

Ausnahmsweise werden Nutzungen zugelassen nach § 4 Abs.3 Nr.2 BauNVO sonstige nicht-störende Gewerbebetriebe i.V.m. § 1 Abs.5 BauNVO.

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(entsprechend PlanzV 1990)

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
0.3 Grundflächenzahl GRZ
I Zahl der Vollgeschosse
- Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Baugrenze
 offene Bauweise
 Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs.7 BauGB)
 Flurstücksgrenze nach Neuvermessung

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2017 die Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Güldenstraße" im OT Hörsingen nach § 2 Abs.1 i.V.m. § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen und am 18.05.2017 im Burgboten bekannt gemacht.

Entscheidung für die Auslegung § 3 Abs.2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat am 02.05.2017 den Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Güldenstraße" im OT Hörsingen mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur Auslage beschlossen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen TOB und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs.2 und § 2 BauGB

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen TOB sowie die Nachbargemeinden wurden an der Planaufstellung mit Datum vom 23.05.2017 beteiligt.

Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Güldenstraße" im OT Hörsingen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.05.2017 bis 30.06.2017 öffentlich ausgelegen.

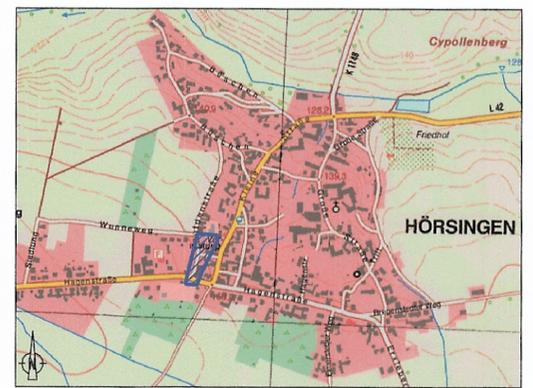
Abwägungs- und Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in öffentlicher Sitzung am 05.09.2017 behandelt und geprüft. Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Güldenstraße" im OT Hörsingen wurde vom Stadtrat am 05.09.2017 in öffentlicher Sitzung, in der Fassung vom 08/2017 als Satzung beschlossen.

Bekanntmachung / Inkrafttreten nach § 10 BauGB

Die Satzung über die 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Güldenstraße" sowie ihre Genehmigung wurden am 17.11.17 ortsüblich im Burgboten bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

- Satzung -
1. Änderung nach § 13 BauGB
Gemeinde Hörsingen
Ergänzungssatzung Güldenstraße
gem. § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB



Quellenvermerk :
[TK10 / 11/2014] © L VermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/
A 18/1-6022664/2011

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt
01.11.2017
Datum

Bürgermeisterin

Calvörde, den
Oebisfelde-Weferlingen, den 23.11.17

Bürgermeister

Entwurf und Planung
Bauplanungs- und Ingenieurbüro
Ritter - Schaub - Wilke GmbH
BERATUNG | PLANUNG | BAULEITUNG | PROJEKTSTEUERUNG **B+i**

Gerikestraße 4
39340 Haldensleben
Tel.: 03904 63090
Fax: 03904 630911
e-mail: info@b-i-buero.de